

TRANSPORT - Ergänzende Bedingungen zur Kunstversicherung - TRKU-06

Sofern in gegenständlichen Ergänzenden Bedingungen keine besondere Regelung getroffen ist, gelten unverändert die Bestimmungen der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen in jeweils gültiger Fassung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind die im Versicherungsschein (Polizze) aufgeführten Kunstgegenstände, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden.

§ 2 Versicherungsschutz

- Die versicherten Kunstgegenstände sind am Versicherungsort gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge aller Gefahren versichert.
- Während einer vorübergehenden Entfernung der versicherten Kunstgegenstände vom Versicherungsort gilt weltweit Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge aller Gefahren vereinbart. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Die Entschädigung außerhalb des Versicherungsortes ist insgesamt auf € 150.000,- begrenzt, soweit nicht etwas anderes im Versicherungsschein vereinbart ist.

§ 3 Versicherte Zusatzkosten

Im Versicherungsfall werden über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus folgende, notwendig gewordene Aufwendungen ersetzt:

- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten: bis 100% der Versicherungssumme
- Aufräumungs- und Sicherungskosten einschließlich Feuerlöschkosten sowie Transport, Zwischenlagerungs- und Entsorgungskosten: bis zu je 20% der Versicherungssumme. Sofern die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind, bis zu 100% der Versicherungssumme.
- Reise, Transport- und Rechtsanwaltskosten, um abhanden gekommene Kunstwerke wieder zu erlangen oder vergleichbare Objekte wieder zu ersetzen: bis zu € 15.000,-
- Für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Außentüren, Fenster und Alarmsysteme abhanden gekommen sind, einschließlich der Kosten für Nottüren und Notschlösser: bis zu € 6.000,-
- Für notwendige Reisen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Schadenfalles zu einem im Versicherungsschein genannten Risikoorort entstanden sind: bis zu € 5.000,-

§ 4 Ausschlüsse

Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Kunstgegenständen durch:
 - im Hinblick auf ihre Beschaffenheit und Größe nicht sach- und fachgerecht verpackte, d.h. nicht beanspruchungsgerecht auf Transportmittel und Transportweg abgestellte Kunstgegenstände;
 - Senkung, Schrumpfung, Dehnen, Verziehen, Zerklatzen, Absplittern;
 - anhaltende Mängel, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, allmähliche Zustandsverschlechterung, Abnutzung, Verschleiß oder Verfall
 - Rost und Oxidation, Ungeziefer, Schädlinge oder Nagetiere
 - technischen Defekt, mechanische und elektrische Störungen
- Schäden durch:
 - Veruntreuung, Unterschlagung oder Betrug;
 - Reparatur, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
 - Kernenergie oder Radioaktivität sowie der daraus resultierenden Folgeschäden;
 - Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Verstaatlichung;
 - Einziehung, Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum durch oder auf Anordnung einer Regierung oder durch eine hoheitliche Maßnahme;
 - Direkte oder indirekte nukleare, biologische und chemische Terrorakte

§ 5 Entschädigung

Der Versicherer leistet folgende Entschädigung:

- Bei Zerstörung oder Verlust von:
 - gelisteten Kunstgegenständen die vereinbarte und gelistete Versicherungssumme (fixe Taxe) je Gegenstand
 - pauschal versicherten Kunstgegenständen

den Marktwert (Wiederbeschaffungspreis von Kunstgegenständen gleicher Art und Güte) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch nicht mehr als die vereinbarte Entschädigungsgrenze je Gegenstand, Paar oder Sachgesamtheit.
Bei pauschal versicherten Kunstgegenständen ist der Versicherungsnehmer im Schadensfall für den Wert der versicherten Sachen nachweisspflichtig!

2. Bei Beschädigung oder teilweisem Verlust von Kunstgegenständen die notwendigen Reparatur- oder Restaurierungskosten zuzüglich einer eventuell verbleibenden Wertminderung, jedoch nicht mehr als die vereinbarte und gelistete Versicherungssumme je Gegenstand

3. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung und teilweisem Verlust von Kunstgegenständen, die Teile von Paaren oder Sachgesamtheiten sind:

- den Wiederbeschaffungspreis eines kunsthistorisch vergleichbaren Gegenstandes zur Vervollständigung des paares oder der Sachgesamtheit

oder

- die notwendigen Reparatur- oder Restaurierungskosten

oder

- die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann,

je nachdem was niedriger ist, jedoch insgesamt nicht mehr als die vereinbarte und gelistete Versicherungssumme je Gegenstand, Paar oder Sachgesamtheit

4. Restwerte

Bei den vom Versicherer zu erbringenden Entschädigungszahlungen werden die Restwerte der beschädigten Kunstgegenstände angerechnet.

5. Eigentumsübergang bei Entschädigungen

Im Falle einer Entschädigung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, des Neu- oder Marktwertes für einen Gegenstand, ein paar oder eine Sachgesamtheit kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer/Versicherten die Übertragung des Eigentums der entschädigten Kunstgegenstände verlangen.

Restwerte werden dann nicht angerechnet.

6. Vorsorge

Es gilt eine Vorsorge-Versicherungssumme von 25% der Versicherungssumme vereinbart.

Die Vorsorge gilt für Werterhöhungen nur, soweit diese nach den letzten im Versicherungsschein dokumentierten Bewertung oder Listung entstanden sind. Sie gilt für Neuanschaffungen von Kunstgegenständen nur, wenn der Versicherer hierüber spätestens 60 Tage nach Anschaffung informiert wurde und diese Änderung bestätigt hat.

§ 6 Gefahrenerhöhung

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, darf nach Antragsstellung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet werden. Erlangt der Versicherungsnehmer/Versicherte Kenntnis davon, dass durch eine ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, hat der Versicherungsnehmer/Versicherte dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Eine Gefahrenerhöhung nach Antragsstellung liegt insbesondere dann vor, wenn sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag (Fragebogen) gefragt worden ist.

Des weiteren liegt eine Gefahrenerhöhung vor, wenn:

- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, das Gebäude oder Gebäudeteile länger als 90 aufeinander folgende Tage oder im Einzelfall vereinbarte längere Frist unbewohnt oder unbenutzt bleiben oder auch nicht beaufsichtigt werden. Beaufsichtigt ist die Wohnung, das Gebäude und die Gebäudeteile nur, wenn sich darin eine dazu berechnete, volljährige Person aufhält;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Dies gilt auch im Falle des Wohnungswechsels;
- am Versicherungsort ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird;
- wenn Bau- oder Gerüstarbeiten am Versicherungsort oder in unmittelbarer Nachbarschaft aufgenommen werden.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VersVG

§ 7 Wohnungswechsel

Ist der Versicherungsnehmer umgezogen, so besteht während des Wohnungswechsel Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für die ersten 90 Tage nach Umzugsbeginn. Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung erlischt der Versicherungsschutz in der neuen Wohnung jedoch nach 90 Tagen.

§ 8 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zB vom Versicherer verlangte Sicherheitsauflagen, Anbringen einer Alarmanlage, etc.) zu beachten;
2. Die versicherten Kunstgegenstände sind stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen. Das gleiche gilt insbesondere für alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen.
3. Nicht genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Wohnungen sind genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind dort abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Das gleiche gilt bei einer Abwesenheit von mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen.
4. In der kalten Jahreszeit sind alle Gebäude, Gebäudeteile und Wohnungen zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
5. Falls der Versicherungsnehmer/Versicherte die Kunstgegenstände selbst transportiert, muss dies fachmännisch geschehen. Falls der Versicherungsnehmer/Versicherte dafür einen Dritten beauftragt, muss es sich um eine Kunstspedition handeln.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.
Die Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung einer solchen Sicherheitsvorschrift auch zu einer Gefahrenerhöhung, gelten daneben auch die §§ 23 bis 30 VersVG und die Regelungen gemäß § 6 dieser Ergänzenden Bedingungen zur Kunstversicherung (Gefahrenerhöhung). Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. In diesem Fall kann Leistungsfreiheit bereits bei einfacher Fahrlässigkeit eintreten.

§ 9 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

1. Meldung des Schadens
Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist der Schaden **unverzüglich** dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherer anzuzeigen. Die dort erhältliche Schadenanzeige ist dem Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zuzuleiten.
2. Polizeiliche Anzeige
Bei einem Schaden durch Brand, Explosion, Vandalismus, Diebstahl, Einbruch oder Raub ist der Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Kunstgegenstände einzureichen.
3. Weisungen des Versicherers
Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat unverzüglich Weisungen des Versicherers einzuholen, dem Versicherer die Besichtigung des Schadens zu ermöglichen und insbesondere vor Durchführung von Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
4. Schadenabwendungs- und Schadenminderungsmaßnahmen
Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern. Falls vorläufige Reparaturen (Notreparaturen oder ähnliches) zur Vermeidung weitere Schäden erforderlich sind, muss deren Ausführung unverzüglich veranlasst werden. Ansonsten sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen und dem Versicherer bzw. seinem Beauftragten zu unterbreiten.
5. Untersuchung des Schadens
Dem Versicherer bzw. den von ihm beauftragten Gesellschaften oder Personen ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienende Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege vorzulegen.
6. Verletzung der Obliegenheiten
Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG, §§ 6 Abs. 3 und § 62 Abs. 2) von der Entschädigungspflicht befreit.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis

verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommen auch Kenntnis und Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 11 Doppelversicherung, Mitversicherung, subsidiäre Haftung

Sofern die versicherten Kunstgegenstände zusätzlich gegen die dieselbe Gefahr ganz oder teilweise bei anderen Versicherern versichert worden sind, haftet der Versicherer dieses Vertrages nur nachrangig, d.h. nur insoweit, als der Versicherungsnehmer/ Versicherte bei den anderen Versicherern aufgrund der getroffenen Vereinbarungen keine Versicherungsentschädigung erhalten kann. Der Versicherer dieses Vertrages haftet nicht subsidiär, sofern durch Nichtzahlung der Prämie, durch Verletzung von Obliegenheiten oder durch Gefahrenerhöhung bei einem Versicherer Leistungsfreiheit eingetreten ist.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 59 und 60 VersVG.

§ 12 Wiedererlangung entwendeter oder verloren gegangener Kunstgegenstände

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet, sich um die Wiedererlangung entwendeter oder verloren gegangener Kunstgegenstände zu bemühen und den Versicherer bei Wiederauffindung von Kunstgegenständen unverzüglich schriftlich zu informieren. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, muss er innerhalb eines Monats entweder die gezahlte Entschädigung zurückerstatten oder dem Versicherer den Kunstgegenstand zur Verfügung stellen.

§ 13 Ergänzung zum Sachverständigenverfahren

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Kunstgegenstände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bzw. deren Zeitwert
2. bei beschädigten Kunstgegenständen die Beträge gemäß der im jeweiligen Versicherungsvertrag angegebenen Entschädigungsart- und -grenze
3. alle sonstigen maßgeblichen Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Kunstgegenstände
4. notwendige Kosten, die mitversichert sind.

§ 14 Schriftform

Sämtliche Anzeigen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen müssen schriftlich erfolgen. Nebenabreden gelten nur, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt werden.

Definitionen

Die Bedeutung der im Versicherungsvertrag aufgeführten Begriffe wird durch folgende Definitionen bestimmt, die Bestandteil des Versicherungsvertrages sind.

Kunstgegenstände:

Kunstgegenstände sind antiquarische Möbel, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, künstlerische Fotografien, (Wand-)Teppiche, Brücken, Musikinstrumente, Manuskripte, antiquarische Bücher, Porzellan, Skulpturen, Weine, Briefmarken, Münzen, vergoldete und versilberte (Gebrauchs-)Gegenstände, Sammlerobjekte und Liebhaberstücke aller Art. Hierzu gehören auch Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen.

Terrorakte:

Terrorakte sind jegliche Handlungen (auch Drohungen) von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Überschwemmung, Hochwasser:

Überschwemmung ist die Ansammlung erheblicher Wassermengen auf Geländeoberflächen als unmittelbare Folge von Hochwasser, Niederschlag, Deichbruch oder Schneeschmelze. Hochwasser ist der über den Normalpegel ansteigende Stand eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers, der zu einer Überschwemmung führen kann, aber nicht muss.

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme ist die vom Versicherer je Versicherungsfall auszuzahlende Höchstentschädigung, ausgedrückt in EURO. Über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus werden die vereinbarten Kosten erstattet.

Die gewählte Versicherungssumme gilt als „Fixe Taxe“ (siehe auch § 57 VersVG)

Es wird empfohlen zur Bestimmung der Versicherungssumme die entsprechenden Summenmittlungsbögen zu verwenden, sowie eine Sicherheitsreserve zu berücksichtigen.

Versicherungsort:

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein (=Polize) bezeichnete Wohnung (=Risikoadresse) des Versicherungsnehmers.

Vorsorge und Summenanpassung:

Die Versicherung umfasst eine generelle Vorsorge-Versicherungssumme in Höhe von 25%. Es wird empfohlen, die Versicherungssumme regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Siehe auch § 5 Abs. (6) dieser „Ergänzenden Bedingungen“